

#### 1. Geltungsbereich

**1.1.** Sämtliche Lieferungen der INEOS Styrolution Europe GmbH (nachfolgend "**INEOS Styrolution**") erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufsbedingungen, sofern nicht für bestimmte Lieferungen besondere Bedingungen gelten, oder individualvertraglich zwischen INEOS Styrolution und dem Käufer etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch INEOS Styrolution. Diese Verkaufsbedingungen gelten bei dauerhaften oder wiederholten Vertragsbeziehungen und -abschlüssen mit demselben Geschäftspartner auch dann, wenn nicht erneut ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

**1.2.** Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige, diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen widersprechende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers werden hiermit zurückgewiesen. Sie gelten nur dann und insoweit, als INEOS Styrolution ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere gilt ein Schweigen oder eine vorbehaltlose Annahme von Bestellungen des Käufers durch INEOS Styrolution nicht als Anerkennung oder Zustimmung zu derartigen Bedingungen des Käufers.

#### 2. Angebote

Die Angebote von INEOS Styrolution sind nicht bindend, sondern als Aufforderung an den Käufer zu verstehen, INEOS Styrolution ein Kaufangebot zu machen.

#### 3. Produktbeschaffenheit

**3.1.** Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ergibt sich die Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus den jeweils geltenden Produktspezifikationen der INEOS Styrolution. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware schriftlich vereinbart worden sind. Ebenso sind Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben nur dann Garantien im Sinne des § 443 BGB, wenn sie als solche bezeichnet und schriftlich vereinbart worden sind.

**3.2.** Über die in Ziffer 3.1 genannten Fälle hinaus übernimmt INEOS Styrolution keine Garantie oder Gewährleistung, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Insbesondere übernimmt INEOS Styrolution keine Gewährleistung bezüglich der Gebrauchstauglichkeit oder Eignung der Ware für einen bestimmten Zweck oder Anwendung. Der Käufer ist gehalten, selbst zu prüfen, ob die Ware für die von ihm beabsichtigte Weiterverarbeitung oder Anwendung geeignet ist und den dafür erforderlichen gesetzlichen Anforderungen genügt.

#### 4. Preise

Grundsätzlich gelten die zum Zeitpunkt der Versendung der Ware gültigen Preise. Darüber hinaus sind ausschließlich die von INEOS Styrolution schriftlich bestätigten Preise maßgeblich.

#### 5. Lieferzeit, Lieferort, Teillieferung

**5.1.** Grundsätzlich sind Liefertermine voraussichtliche (circa) Termine. Liefertermine sind nur insoweit hinsichtlich eines bestimmten Zeitpunkts verbindlich, als dies schriftlich vereinbart wird.

**5.2.** Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung nach Maßgabe der zwischen den Parteien vereinbarten Incoterms (2020). Sofern keine Incoterms oder sonstige Abreden schriftlich vereinbart wurden, liefert INEOS Styrolution CPT (Incoterms 2020). Soweit kein Liefer- und Bestimmungsort im Sinne der Incoterms vereinbart wurde, gilt als Lieferort die jeweilige Produktions- oder Lagerstätte von INEOS Styrolution und als Bestimmungsort die jeweilige Produktions- oder Lagerstätte des Käufers.

**5.3** Teillieferungen sind im angemessenen Umfang zulässig.

#### 6. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen

**6.1.** Soweit im Einzelfall nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Käufer für die Beachtung der für ihn geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften über Ein- und Ausfuhr, Transport, Lagerung, Verwendung und Entsorgung der Ware verantwortlich. Dies gilt insbesondere für den Weiterverkauf und die Disposition der Lieferungen und Leistungen sowie jedweder damit verbundener Technologie oder Dokumentation in Länder, die dem deutschen, EU-, US-Exportkontrollrecht und ggf. dem Exportkontrollrecht weiterer Staaten unterliegen.

**6.2.** Sollte im Zeitpunkt der Versendung der Ware eine gesetzliche oder behördliche Genehmigungspflicht für die Ausfuhr der Ware besteht, ist der Käufer verpflichtet, INEOS Styrolution alle für die Einholung der Genehmigung notwendigen Informationen und Dokumente unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass die beantragte Genehmigung zur Ausfuhr nicht erteilt werden sollte, ist INEOS Styrolution zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

#### 7. Zahlung

**7.1.** Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart, hat der Käufer den Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 14 Kalendertagen zu bezahlen. Für den Beginn der Zahlungsfrist ist, unabhängig vom vereinbarten Zahlungsziel, das Rechnungsdatum ausschlaggebend. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift des geschuldeten Betrages auf dem Konto der INEOS Styrolution maßgebend.

**7.2.** Mit Ablauf einer Zahlungsfrist kommt der Käufer automatisch in Verzug. Im Falle des Verzugs des Käufers beträgt der Zinssatz für das Jahr 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung von Verzugszinsen lässt das Recht von INEOS Styrolution, weitergehende Rechte beziehungsweise Schäden geltend zu machen, unberührt.

#### 8. Beanstandungen, Gewährleistungsrechte

**8.1.** Der Käufer hat die Ware und deren Verpackung unverzüglich nach Lieferung gemäß §§ 377, 381 Abs. 2 HGB zu untersuchen. Mengenabweichungen, offensichtliche Transportschäden sowie anderweitige offene Mängel sind unverzüglich nach Lieferung der Ware, schriftlich zu rügen, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung. Unterlässt der Käufer die form- und fristgerechte Anzeige, gilt die Ware als genehmigt. Der Käufer darf die Annahme der gelieferten Ware wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

**8.2.** Im Falle der Lieferung mangelhafter Ware stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte mit folgenden Maßgaben zu:

- a) INEOS Styrolution hat zunächst das Recht, nach eigener Wahl, entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Käufer mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung).
- b) INEOS Styrolution stehen grundsätzlich zwei Nacherfüllungsversuche innerhalb jeweils angemessener Frist zu. Sollte die Nacherfüllung fehlgeschlagen, unmöglich oder dem Käufer unzumutbar sein, so kann der Käufer gemäß den gesetzlichen Vorgaben vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern sowie - nach Maßgabe der Ziffer 9 - Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
- c) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und nicht bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Ware.

**8.3.** Ansprüche des Käufers wegen Mängeln verjähren nach Maßgabe der Ziffer 9.2.

#### 9. Haftungsbeschränkung und Verjährung

INEOS Styrolution haftet für Schäden grundsätzlich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, allerdings nach Maßgabe der nachfolgenden Einschränkungen:

**9.1.** INEOS Styrolution haftet unbeschränkt in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Im Übrigen ist die Haftung von INEOS Styrolution auf direkte Schäden begrenzt und beträgt höchstens den doppelten Rechnungswert der betroffenen Ware; für indirekte bzw. mittelbare Schäden, wie beispielsweise entgangenen Gewinn und Nutzungsausfall, haftet INEOS Styrolution nicht. Die Regelungen dieser Ziffer 9.1 gelten für alle Schadensersatzansprüche und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Die voranstehenden Regelungen gelten auch für die Haftung der Organe, der gesetzlichen Vertreter, der Angestellten, der Mitarbeiter und der Erfüllungsgehilfen der INEOS Styrolution.

**9.2.** Sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen INEOS Styrolution, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht im Fall einer Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und in den Fällen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache im Sinne des § 443 BGB, im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels, im Fall von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

#### 10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

**10.1.** Der Käufer kann gegen Ansprüche der INEOS Styrolution grundsätzlich nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen.

**10.2.** Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder von INEOS Styrolution unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie die Forderung von INEOS Styrolution, der der Käufer das Zurückbehaltungsrecht entgegengesetzt.

#### 11. Sicherheiten

Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, kann INEOS Styrolution - vorbehaltlich weitergehender Ansprüche - eingeräumte Zahlungsziele widerrufen sowie weitere Lieferungen von Vorauskasse und/ oder der Einräumung sonstiger geeigneter Sicherheiten abhängig machen.

#### 12. Eigentumsvorbehalt, Sicherung, Freigabe

**12.1.** Alle gelieferten Waren („Vorbehaltsware“) bleiben im Eigentum von INEOS Styrolution bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die INEOS Styrolution aus der eigenen Geschäftsbeziehung zum Käufer zustehen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

**12.2.** Sofern der Käufer nicht nur unerheblich in Zahlungsverzug gerät, ist INEOS Styrolution berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Waren zu verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Käufer.

**12.3.** Der Käufer hat die Vorbehaltsware als Eigentum von INEOS Styrolution zu kennzeichnen und sie gesondert aufzubewahren.

**12.4.** Der Käufer hat die Pflicht, die Vorbehaltsware im angemessenen Umfang gegen Elementarschäden sowie Diebstahl und Vandalismus zu versichern. Forderungen gegen die Versicherung wegen Eigentumsverletzung an der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an INEOS Styrolution ab. INEOS Styrolution nimmt die Abtretung bereits jetzt an.

**12.5.** Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer stets für INEOS Styrolution als Hersteller vor. INEOS Styrolution erwirbt unmittelbar das Alleineigentum an der neu geschaffenen Sache. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, INEOS Styrolution nicht gehörenden Gegenständen oder Stoffen verarbeitet, so erwirbt INEOS Styrolution das

Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes (Brutto) der Ware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen oder Stoffen zur Zeit der Verarbeitung. INEOS Styrolution nimmt diese Übertragung hiermit an.

**12.6.** Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht INEOS Styrolution gehörenden Sachen im Sinne des § 947 BGB verbunden oder im Sinne des § 948 BGB vermischt oder vermengt, so erwirbt INEOS Styrolution unmittelbar Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Brutto-Rechnungswert) zum Wert der anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Ist die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen, erwirbt INEOS Styrolution unmittelbar Alleineigentum (§ 947 Abs. 2 BGB). Ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Käufer INEOS Styrolution, soweit die Hauptsache ihm gehört, bereits jetzt in dem in Satz 1 bezeichneten Verhältnis das anteilige Miteigentum an der einheitlichen Sache. INEOS Styrolution nimmt diese Übertragung hiermit an.

**12.7.** Erlischt das Eigentum an der Vorbehaltsware nach den vorstehenden Absätzen verwahrt der Käufer das neu entstandene Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für INEOS Styrolution. Die entstehenden Allein- oder Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 12.1.

**12.8.** Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und solange der Käufer nicht in Verzug ist, veräußern, sofern die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 12.9 und 12.10 auf INEOS Styrolution übergehen.

**12.9.** Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Käufers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung und auf Versicherungsleistungen) werden bereits jetzt an INEOS Styrolution abgetreten. INEOS Styrolution nimmt diese Abtretung an. Die Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

**12.10.** Wird die Vorbehaltsware von dem Käufer zusammen mit anderen nicht von INEOS Styrolution gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des von INEOS Styrolution jeweils für die veräußerte Vorbehaltsware in Rechnung gestellten Betrages. Bei der Veräußerung von Waren, an denen INEOS Styrolution Miteigentumsanteile gemäß der Ziffer 12.5 oder 12.6 hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

**12.11.** Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß den Ziffern 12.8 bis 12.10 bis zum Widerruf durch INEOS Styrolution einzuziehen. INEOS Styrolution hat diesbezüglich das Recht zum Widerruf, wenn der Käufer in nicht unerheblichen Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder der Käufer seine Zahlungen eingestellt hat. In diesen Fällen ist der Käufer verpflichtet, INEOS Styrolution unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörenden Unterlagen herauszugeben und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, ist INEOS Styrolution auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.

**12.12.** Beabsichtigt der Käufer die Verbringung von Vorbehaltsware an einen Ort außerhalb von Deutschland, hat er INEOS Styrolution (a) von dieser Absicht umgehend zu informieren, (b) unverzüglich und auf seine eigenen Kosten alle dortigen (auch rechtlichen) Voraussetzungen für die Entstehung und Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehalts von INEOS Styrolution zu ermitteln und zu erfüllen und (c) INEOS Styrolution auch davon jeweils unverzüglich zu informieren.

**12.13.** Von einer (anstehenden oder sich abzeichnenden) Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware durch Dritte muss der Käufer INEOS Styrolution unverzüglich nach Kenntniserlangung benachrichtigen.

### 13. Abtretung von Forderungen

INEOS Styrolution ist berechtigt, die Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem Verkauf der Ware ohne vorherige Zustimmung des Käufers an die INEOS Styrolution Receivables Finance DAC zu übertragen. Dies umfasst auch die Berechtigung von INEOS Styrolution, Daten und Informationen hinsichtlich der abgetretenen Forderung gegenüber dem Abtretungsempfänger oder einem Dritten offenzulegen und zu übermitteln.

### 14. Vertraulichkeit, Reversed Engineering

**14.1.** Der Käufer darf von INEOS Styrolution erhaltene Vertrauliche Informationen keinen Dritten oder eigenen, nicht mit der Vertragsdurchführung befassten Mitarbeitern zugänglich machen oder mitteilen, sie nicht verwerten, vervielfältigen oder verändern. Er hat sie vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden. Auf Verlangen von INEOS Styrolution sind die Vertraulichen Informationen vollständig an INEOS Styrolution zurückzugeben und etwaige Kopien (auch elektronische) zu vernichten/löschen, soweit sie nicht gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder für die Vertragsdurchführung benötigt werden. Auf Anforderung von INEOS Styrolution ist die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Löschung zu bestätigen und, soweit diese Bestätigung nicht erfolgt, schriftlich darzulegen, welche Vertraulichen Informationen aus welchen Gründen noch benötigt werden. „**Vertrauliche Informationen**“ sind Informationen - unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer oder mündlicher Form übermittelt wurden -, die (a) als vertraulich gekennzeichnet oder bezeichnet sind oder (b) bei denen unabhängig von einer entsprechenden Kennzeichnung sich aufgrund der Art der Information sowie den konkreten Umständen und der Art und Weise ihrer Offenlegung für einen objektiven Empfänger vernünftigerweise erkennbar wäre, dass diese Information in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, nicht allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist.

**14.2.** Der Käufer ist nicht berechtigt, an den von INEOS Styrolution zur Verfügung gestellten Mustern oder Waren ein Reverse Engineering oder eine Demontage im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG) durchzuführen. Insbesondere ist es dem Käufer nicht gestattet, diese zu untersuchen, zu testen, zu rekonstruieren, zu zerlegen, zu

dekompilieren oder anderweitig zu analysieren und/oder analysieren zu lassen, um ihre chemische Zusammensetzung, ihre physikalischen Eigenschaften und/oder ihre Funktions- oder Herstellungsweise zu bestimmen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

#### **15. Höhere Gewalt**

Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereiches von INEOS Styrolution liegt (wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Pandemien und Epidemien, Feuer- und Explosionsschäden, behördliche Verfügungen), die Verfügbarkeit der Ware aus der Anlage, aus welcher INEOS Styrolution die Ware liefert, reduzieren, so dass INEOS Styrolution ihre vertraglichen Verpflichtungen (unter anteiliger Berücksichtigung anderer interner oder externer Lieferverpflichtungen) nicht erfüllen kann, ist INEOS Styrolution (i) für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihrer vertraglichen Verpflichtungen entbunden und (ii) nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen. Satz 1 gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts für INEOS Styrolution nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei den Vorlieferanten von INEOS Styrolution vorliegen. Dauern diese Ereignisse länger als drei (3) Monate, ist INEOS Styrolution berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

#### **16. Gerichtsstand**

Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus diesen Verkaufsbedingungen oder dem Vertragsverhältnis mit dem Käufer oder im Zusammenhang damit ergeben ist Frankfurt am Main, Deutschland.

#### **17. Anwendbares Recht**

Auf diese Verkaufsbedingungen und das Vertragsverhältnis mit dem Käufer findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Auch etwaige Ansprüche außervertraglicher Natur, die im Zusammenhang mit diesen Verkaufsbedingungen oder dem Vertragsverhältnis stehen, unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **18. Vertragssprache, Sonstiges**

**18.1.** Werden dem Käufer diese Verkaufsbedingungen außer in der Sprache, in welcher der Vertrag abgeschlossen wird (Vertragssprache), auch in einer anderen Sprache bekannt gegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Auslegungsunterschieden zwischen verschiedenen Sprachversionen der Verkaufsbedingungen gilt der in der Vertragssprache abgefasste Text. Im Falle von Widersprüchen einzelner Regelwerke gehen individuell vereinbarte Regelungen (wie z.B. konkrete mit dem Käufer abgeschlossene (Rahmen-) Lieferverträge etc.) stets vor, im Übrigen haben die Regelungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen oberste Priorität.

**18.2.** Sollten einzelne Klauseln dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.